

# **BGer 8C 576/2017 vom 29. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_576\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_576_2017)

FR: TF 8C 576/2017 du 29 janvier 2018

IT: TF 8C 576/2017 del 29 gennaio 2018

## **Regeste**

Unfallversicherung (Rechtsverweigerung; Rechtsverzögerung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat auf die bei ihr vom Beschwerdeführer eingereichte Eingabe vom 5. Juli 2017 mangels tauglichem Anfechtungsobjekt nicht ein. Sie führte aus, im vom Beschwerdeführer beanstandeten Schreiben vom 4. April 2017 habe ihm die AXA lediglich einen Vorschlag unterbreitet, wie die Angelegenheit zu einem Abschluss geführt werden könne und für den Fall der Nichtannahme des Angebots auf weitere Abklärungsschritte sowie die dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflichten hingewiesen; sodann enthalte dieses Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung; vor Gericht anfechtbar seien jedoch nur Rechtsverhältnisse, zu denen die Verwaltung (hier: die AXA) vorgängig verbindlich in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids Stellung genommen habe; solange es an einem solchen Anfechtungsgegenstand fehle, können sich das Gericht ungeachtet dessen, ob es für deren Behandlung überhaupt örtlich zuständig sei, dieser Angelegenheit nicht annehmen.

### **E. 2**

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Zu ergänzen ist einzig, dass im bisherigen Vorgehen der AXA auch nicht eine unzulässige Rechtsverweigerung- oder -verzögerung erblickt werden kann: Es kann nicht gesagt werden, sie habe in dieser Angelegenheit nichts unternommen. Verzögerungen bei der Fallabwicklung sind primär dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers zuzurechnen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist sodann gemäss unwidersprochener Aussage der AXA letztmals am 18. Januar 2017 bestätigt worden. Weiter war der Erledigungsvorschlag der AXA auf den 2. Mai 2017 befristet, worauf sich der Beschwerdeführer bereits am 5. Juli 2017 an das Sozialversicherungsgericht wandte. In einer knapp zweimonatigen "Untätigkeit" kann keine unangemessene Verzögerung des Verfahrens erblickt werden. Der Beschwerdeführer ist daran zu erinnern, dass auch ihn bestimmte Mitwirkungspflichten treffen.

### **E. 3**

Es liegt nun am Beschwerdeführer, der AXA die bereits wiederholt (letztmals am 9. Juni 2017) erfragte Niederlassungsbewilligung bzw. offizielle Bestätigung der genauen Wohnadresse anzuzeigen oder aber eine rechtsgültige Postzustelladresse zu nennen, damit er - wie in Aussicht gestellt - alsdann in korrekter Form (beförderlich) zu einer Begutachtung in der Schweiz aufgeboten werden kann. Gegen die dabei allenfalls zu erlassenden Verfügungen werden ihm bei Bedarf die dafür vorgesehenen Rechtsmittel offen stehen. Auch steht es ihm zu, zum Taggeldanspruch ab Anfang 2017 von der AXA jederzeit

eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

**E. 4**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Das Kostenbefreiungsgesuch des Beschwerdeführers erweist sich damit als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.